

§ 3. Den Meldeschein hat der Eisenbahnarbeiter stets bei sich zu führen, und sowohl den Bahnofficianten, als den Gendarmen und sonstigen Polizeiofficianten, sowie den Ortsgerichtspersonen auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Der Schein ist übrigens bei jedem Wechsel der Wohnung entweder auf die neue Wohnung umzuschreiben oder gegen einen anderen Schein umzutauschen.

§ 4. Die Eisenbahnverwaltungen haben zu veranstalten, daß auf jeder Baustelle vollständige Listen über die auf derselben beschäftigten Arbeiter mit Unterscheidung der Angehörigen des Norddeutschen Bundes, geführt werden, welche nach dem unter A anliegenden Schema einzurichten und stets vollständig zu erhalten, auch den Obrigkeiten, sowie dem polizeilichen Aufsichtspersonale auf jedesmaliges Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind.

§ 5. Verläßt ein Arbeiter die Arbeit, um in die Heimath zurückzukehren oder anderwärts Arbeit zu suchen, so hat

a) der Schachtmeister und Quartierwirth unter dem Meldescheine anzumerken, ob gegen die Abreise Etwas zu erinnern sei oder nicht;

b) der Vorstand der Bauabtheilung aber darunter die Ursache des Abgangs des Arbeiters anzugeben, und in die Arbeiterliste (§ 4) das Entsprechende nachzutragen.

Burde der Arbeiter wegen ungebührlichen Betragens entlassen, so ist diese Entlassungsursache besonders auszudrücken.

§ 6. Die Obrigkeiten und beziehentlich die Ortsrichter oder Gemeindevorstände haben die bei ihnen befindlichen Legitimationspapiere (§ 1) an die Arbeiter nur gegen Zurückgabe der von den Bahnbeamten signirten Meldescheine auszuantworten.

§ 7. Wenn Eisenbahnarbeiter, welche nicht Angehörige des Norddeutschen Bundes sind, wegen ungebührlichen Betragens aus der Arbeit entlassen werden, so sind dieselben von der betreffenden Obrigkeit unter der Bedeutung, daß der Inhaber bei keinem hierländischen Baue wieder zur Arbeit werde zugelassen werden, auf geradem Wege in ihre Heimath zu weisen.

Die Eisenbahnverwaltungen haben sich von Zeit zu Zeit alphabetisch geordnete Verzeichnisse solcher, wegen ungebührlichen Verhaltens aus der Arbeit entlassenen und in ihre Heimath gewiesenen Arbeiter gegenseitig mitzutheilen und die Baubeamten wegen Zurückweisung Derjenigen, die sich, der erhaltenen Bedeutung ungeachtet, wiederum zur Arbeit anmelden sollten, mit gemessener Anweisung zu versehen.

§ 8. Von jeder Eisenbahnverwaltung ist Fürsorge zu treffen, daß den beim Baue beschäftigten Arbeitern Gelegenheit gegeben sei, von den Bedingungen, unter denen die einzelnen, zur Ausführung kommenden Arbeiten in Accord gegeben oder sonst verdungen worden sind, soweit ein jeder dabei betheilt ist, sich vollständig zu unterrichten und den hiernach nach Maßgabe der Zahl der Arbeitstage auf den einzelnen Arbeiter ausfallenden Geldbetrag sich selbst zu berechnen. Namentlich sind die den einzelnen Bauabtheilungen (Schächten) vorgesetzten